

RS Vwgh 1987/5/19 86/07/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1987

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs1;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

Rechtssatz

Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Abfindung kann nur in einem Vergleich zwischen dem gesamten Altbesitz und der Abfindung in ihrer Gesamtheit erfolgen (Hinweis E 20.2.1986, 85/07/0294). Es steht daher der Umstand, dass eine einzelne Abfindungsfläche im Verhältnis zu einer einzelnen in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Fläche einen geringen Anteil an den ersten zwei Bonitätsklassen aufweist, für sich allein gesehen der Gesetzmäßigkeit der Abfindung nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070249.X01

Im RIS seit

12.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at